

Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Oyten

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.02.2018 (Nds. GVBl. S. 22) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Gemeinde Oyten in seiner Sitzung am 17.12.2018 die folgende Neufassung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Oyten beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Gemeinde Oyten veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen gewerblicher Art:

1. Die entgeltliche Benutzung von Wetterterminals, Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-, Warenspiel- oder ähnlichen Apparaten
 - a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen
 - b) an sonstigen Orten wie Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für Jeden zugänglichen Orten.
2. Die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spiel am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen.

§ 2 Steuerfrei

Steuerbefreit ist die Benutzung von Apparaten im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3 Steuerschuldner/in

- (1) Steuerschuldner/in ist die Unternehmerin/der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter/in). In den Fällen des § 1 Nr. 1 und 2 ist der Halter/die Halterin der Apparate (Aufsteller/in) Veranstalter/in.
- (2) Neben dem Veranstalter/der Veranstalterin ist auch derjenige Steuerschuldner/diejenige Steuerschuldnerin, dem/der aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Spielhallenerlaubnis oder Aufstellerlaubnis erteilt wurde, sowie der Inhaber/in der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, sofern dieser/diese an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist oder im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft.
- (3) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 AO i. V. m. § 11 Abs. 1 Nr. 2 b NKAG.

§ 4 Erhebungsformen

Die Steuer wird als Spielapparatesteuer erhoben.

§ 5 Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der erstmaligen Inbetriebnahme eines Spielapparates.
- (2) Die Steuerpflicht endet, wenn der Spielapparat außer Betrieb gesetzt wird.
- (3) Apparate im Sinne des § 1 Nr. 1 und 2 gelten als benutzbar, wenn diese augenscheinlich einsatzfähig sind.

§ 6 Bemessungsgrundlage

- (1) Die Steuer für die Benutzung von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-, Warenspiel- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk nach dem Einspielergebnis eines jeden Monats des einzelnen Apparates.

Einspielergebnis ist der Saldo 2 zuzüglich der Röhrenentnahmen (sog. Fehlbetrag). Der Saldo 2 errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse abzüglich der Röhrenauffüllungen (sog. Nachfüllung A). Abweichend hiervon ist die Summe aus Münzgeld und Geldscheine abzüglich der Röhrenauffüllungen (Nachfüllung A) als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sollte die Summe der elektronisch gezählten Kasse von der Summe Münzgeld und Geldscheine abweichen.

Spielapparate mit manipulationssicheren Zählwerken sind Apparate, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse und Röhreninhalte.

Hat ein Spielapparat mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielapparat.

Das negative Einspielergebnis eines Apparates im Kalendermonat ist mit dem Wert 0,00 € anzusetzen.

- (2) Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit werden pauschal (vgl. § 7) nach der Anzahl und Dauer der Aufstellung besteuert.

§ 7 Steuersätze

Die **Steuer** beträgt **je Apparat** und angefangenen Kalendermonat

1. **in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen** bei
 - a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 15 v. H. des Einspielergebnisses.
 - b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit,
mit Ausnahme der Apparate zu 3. 42,00 €.

2. **in Gastwirtschaften und sonstigen Orten** bei
 - a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 15 v. H. des Einspielergebnisses.
 - b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit
mit Ausnahme der Apparate zu 3. 30,00 €.

3. unabhängig vom Aufstellort für Apparate,
mit denen Gewalttätigkeiten gegen
Menschen und /oder Tiere, Verherrlichung des Krieges,
pornographische oder die Würde des Menschen
verletzende Praktiken und ähnliches dargestellt werden, 350,00 €.

Die Voraussetzungen für die Erhebung der erhöhten Steuer sind in jedem Fall als gegeben anzusehen, wenn das auf dem Apparat installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach §14 Jugendschutzgesetz erhalten hat oder von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPJM) in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurde.

§ 8 Erhebungszeitraum

- (1) Bei Spielapparaten mit Gewinnmöglichkeit ist Erhebungszeitraum der Kalendermonat.
- (2) Bei Spielapparaten ohne Gewinnmöglichkeit ist Erhebungszeitraum das Kalenderjahr. Beginnt die sachliche Steuerpflicht (§ 5) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht.

§ 9 Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuerschuld entsteht bei Spielapparaten mit Gewinnmöglichkeit mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.
- (2) Die Steuerschuld entsteht bei Spielapparaten ohne Gewinnmöglichkeit zu Beginn des Erhebungszeitraumes.

§ 10 Steuererklärung und Steuerfestsetzung

- (1) Für Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit hat der Steuerschuldner innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung auf einem von der Gemeinde Oyten vorgeschriebenen Vordruck einzureichen.
- (2) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zu Grunde zu legen. Der folgende Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Steueranmeldung im Sinne des Absatzes 2 sind die Zählwerksausdrucke für den Erhebungszeitraum beizufügen. Die Zählwerksausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

Gerätename (Typ), Aufstellort, Gerätenummer, Zulassungsnummer mit Ablaufdatum, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der aktuellen Kassierung, Datum der letzten Kassierung, Einwurf, Auswurf, Röhreninhalte, Nachfüllungen, elektronisch gezählte Kasse, Falsch- und Fehlgeld, Bruttokasse.

Die Eintragungen in der Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellorten vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Steuererklärung zu sortieren.

- (3) Gibt der Steuerschuldner/die Steuerschuldnerin seine/ihre Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so kann die Gemeinde Oyten bei der Festsetzung der Vergnügungssteuer von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.
- (4) Tritt im Laufe eines Erhebungszeitraumes an die Stelle eines Spielapparates ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Spielapparat, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.
- (5) Die Gemeinde Oyten setzt die Steuer durch einen schriftlichen Bescheid fest.

§ 11 Fälligkeit

- (1) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit nach § 1 hat der Steuerschuldner/die Steuerschuldnerin gleichzeitig mit der Abgabe der Steueranmeldung die errechnete Steuer an die Gemeindekasse innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu entrichten. Wurde der Gemeinde Oyten ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, erfolgt die Abbuchung gemäß der im Bescheid genannten Fälligkeit innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides.
- (2) Für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit wird die Steuer in monatlichen Teilbeträgen jeweils zum 10. eines Monats fällig. Beginnt die sachliche Steuerpflicht im Laufe des Kalendermonats, ist eine Nachzahlung innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzte Vergnügungssteuer ist innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig.

§ 12 Steuerschätzung

Verstößt der/die Veranstalter/in gegen eine der Bestimmungen dieser Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so wird die Steuer gemäß § 11 NKAG i. V. m. § 162 AO geschätzt.

§ 13 Verspätungszuschlag

Wenn der Steuerschuldner/die Steuerschuldnerin die in dieser Satzung angegebenen Fristen nicht wahrt, kann gemäß § 11 NKAG i. V. m. § 152 AO ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

§ 14 Anzeige- und Aufbewahrungspflichten

- (1) Der Halter/die Halterin hat die erstmalige Aufstellung von Spielapparaten nach § 1 Nrn. 1 und 2 innerhalb von 10 Tagen seit Aufstellungsbeginn der Gemeinde Oyten-Fachbereich Finanzen und Steuern- schriftlich anzuzeigen. An den Apparaten ist ein Hinweisschild anzubringen, aus dem sich der vollständige Name (Firma bzw. Vor- und Zuname) und die Anschrift des Aufstellers ergeben. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielapparates (Geräteart), den Namen des Apparates, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit des Apparates.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung und der Außerbetriebnahme von Spielapparaten.
- (3) Für Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit hat der Steuerschuldner/die Steuerschuldnerin bis zum 10. Kalendertag des laufenden Monats der Gemeinde Oyten –Fachbereich Finanzen und Steuern- eine Erklärung auf amtlichen Vordruck „Vergnügungssteueranmeldung für Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit“ über die im Vormonat gehaltenen Apparate mit Gewinnmöglichkeit abzugeben. Dies gilt auch für den Fall der erstmaligen Aufstellung mit Aufstellbeginn im Vormonat.
- (4) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit sind den Steuerselbsterklärungen Zählwerksausdrucke für den Besteuerungszeitraum (Kalendermonat) beizufügen. Die Zählwerksausdrucke können als Originalbelege oder Kopien sowie in anderer Form vorgelegt werden. Diese Nachweise müssen alle Informationen enthalten, welche für die Steuerberechnung nach § 6 Abs. 1 S. 2 erforderlich sind und diese nachvollziehbar macht. Darüber hinaus müssen Hersteller, Gerätename, Geräteart/-typ, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer und Datum des aktuellen und des letzten Zählwerksausdruckes, enthalten sein.

Die Eintragungen auf dem amtlichen Vordruck sind getrennt nach Aufstellorten vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind zu sortieren.

- (5) Alle Zu- und Abgänge von Apparaten, die seit Abgabe der letzten Erklärung durchgeführt wurden, sind taggenau in der Erklärung des Folgemonats anzugeben.

- (6) Wird ein Spielapparat ohne Gewinnmöglichkeit abgebaut, ist dieses innerhalb von 10 Tagen des laufenden Monats der Gemeinde Oyten –Fachbereich Finanzen und Steuern schriftlich mitzuteilen.
- (7) Alle durch Apparate erzeugbaren oder von diesen vorgenommenen Aufzeichnungen sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne des § 11 NKAG i. V. m. § 147 AO.

§ 15 Prüfungsrechte der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde Oyten ist berechtigt, Außenprüfungen nach den Vorschriften der §§ 193 ff. AO durchzuführen.
- (2) Der Steuerschuldner/die Steuerschuldnerin ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung einer/einem von der Gemeinde Oyten Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 16 Sicherheitsleistung

Die Gemeinde Oyten ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung gemäß § 11 NKAG i. V. m. § 241 AO in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruches gefährdet erscheint.

§ 17 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde Oyten gemäß § 9 Abs. 1 N. 1 und § 10 Abs. 1 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der AO erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (Katasteramt) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stelle bei der Gemeinde Oyten erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht um Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiter verarbeitet werden.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer als Veranstalter/in vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 10 Abs. 1 Die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt.
2. § 14 Abs. 1 und 2 Die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielapparaten nicht innerhalb von 10 Tagen anzeigt.
3. § 14 Abs. 3 Die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits aufgestellten Spielapparat nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt.
4. § 14 Abs. 4 Nicht alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 AO aufbewahrt.

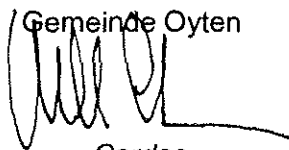
(2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Oyten vom 26.01.2010 sowie die 1. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Oyten vom 10.02.2015 außer Kraft.

Oyten, 17.12.2018

Gemeinde Oyten

Cordes
Bürgermeister

